

Haushaltssatzung des Schulverbandes Wilstermarsch für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 09.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.029.500,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.630.700,-- EUR
einem Jahresüberschuss von	398.800,-- EUR
einem Jahresfehlbetrag von	EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.320.100,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.618.300,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	564.000,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.661.100,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,-- EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 10.500.000,-- EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.000.000,-- EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 9,67 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr beträgt **2.500.000 EUR** und besteht aus **1.626.900 EUR** Schullastenumlage und **873.100 EUR** Schulbaulastenumlage.

Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschl. der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 29 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre errechnet.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000,-- EUR.

§ 5

Im Finanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 20.000,- EUR beträgt.

Wilster, den 09.12.2020

(Schulz)
Schulverbandsvorsteher